

Sehr geehrte Damen und Herren,

das alte Jahr geht seinem Ende entgegen und trotz der vorweihnachtlichen Betriebsamkeit möchten wir nicht versäumen, Sie noch einmal über aktuelle Themen zu informieren.

Dabei möchten wir Ihren Blick unter anderem auf unsere neue Sozialversicherungsfachangestellte, Frau Melanie Guttman lenken. Frau Guttman ist Rentenberaterin und seit Oktober bei DORN-BACH verantwortlich für das Fachgebiet **Sozialversicherung** und unterstützt vom Standort Koblenz aus unsere Mandanten bundesweit.

Die gelernte Sozialversicherungsfachangestellte und studierte Diplom-Krankenkassenbetriebswirtin bringt eine 25-jährige Expertise im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung mit. In früheren Beschäftigungen, unter anderem bei einer der Big Four-Gesellschaften, konnte sie Erfahrungen im Bereich des nationalen Versicherungs- und Beitragsrechts im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung gewinnen sowie unter Anwendung zwischen – und überstaatlicher Regelungen grenzüberschreitend Sachverhalte betreuen. Im Jahr 2017 erhielt sie eine Zulassung zur Rentenberaterin und vertritt damit unsere Mandanten auch vor Sozial- und Landesgerichten. Zudem ist Frau Guttman als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

Ab Dezember finden Sie zu diesem Themenbereich monatlich einen **Newsletter auf unserer Homepage**, den Sie unter <https://www.dornbach.de/de/dornbach-newsletter.html> abonnieren können.

Das Thema des ersten Newsletter beschäftigt sich mit „**Minijobber auf Abruf**“.

Aufgrund der Änderung des Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBfG) ergibt sich für diesen Personenkreis eine wesentliche versicherungsrechtliche Konsequenz im Hinblick auf die Feststellung der Überschreitung der 450-Euro-Grenze. **Zum 01.01.2019** gilt als vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit nicht 10 Stunden sondern **20 Stunden**.

In der Sozialversicherung greift hier die gesetzliche Fiktion des sogenannten „Entstehungsprinzips“, wonach nicht gezahlte aber bestehende Entgeltansprüche dennoch der Versicherungs- und Beitragspflicht unterliegen.

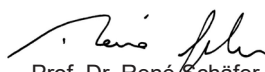
Selbst unter Zugrundelegung lediglich des Mindestlohns wird damit die Grenze von 450 EUR überschritten ($20 \text{ Std.} \times 9,19 \text{ €} \times 4,33 = 795,85 \text{ €}$). Somit können Arbeitnehmer mit entsprechenden Abrufarbeitsverhältnissen ohne vertraglich festgelegte Arbeitszeit nicht (mehr) geringfügig entlohnt beschäftigt sein. Dies hat demnach auch entsprechende Nachzahlungen im Rahmen der Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung zur Folge. Diese Änderung zeigt wieder einmal, dass auch die Sozialversicherung einem stetigen Wandel durch Gesetzesänderungen ausgesetzt ist. Wir stehen hier wie immer an Ihrer Seite und freuen uns, Sie zukünftig noch umfassender beraten zu können.

Gerne nehmen wir das bevorstehende Weihnachtsfest zum Anlass, um Ihnen für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken. Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Familien ein besinnliches Weihnachtsfest ohne Hektik und Trubel und für das Jahr 2020 Gesundheit, Glück, persönliches Wohlergehen und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Groß
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORN-BACH



Prof. Dr. René Schäfer
Gesellschafter-Geschäftsführer bei DORN-BACH

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2020..... | 2 |
| Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag | 2 |
| Einladung von Kunden in angemietete VIP Logen als Geschenk | 4 |
| Gezahlte Optionsprämie als Teil der Anschaffungskosten erworbener Aktien..... | 4 |
| Prozesskosten für Studienplatzklage sind keine außergewöhnlichen Belastungen..... | 4 |
| Kein Betriebsausgabenabzug für Reisekosten der den Steuerpflichtigen begleitenden Ehefrau | 4 |
| Steuerliche Abziehbarkeit von Geldbußen | 5 |
| Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft | 5 |
| Abzinsung unverzinslicher Darlehn im Jahr 2010 | 5 |
| Überprüfung der Gesellschafter Geschäftsführerbezüge einer GmbH | 5 |
| Deutsche gesetzliche Verwendungsfiktion auf Einlagenrückgewähr durch eine Drittstaatengesellschaft anwendbar | 6 |
| Gewinnrealisierung bei Beendigung der Betriebsaufspaltung oder Betriebsverpachtung..... | 6 |
| Keine erweiterte Grundbesitzkürzung des Gewerbeertrags bei Überlassung von Betriebsvorrichtungen..... | 6 |
| Gewerbesteuer: keine erweiterte Kürzung bei Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden, gewerblich geprägten Personengesellschaft..... | 7 |
| Haftung der Erben für Erbschaftsteuerverbindlichkeiten..... | 7 |
| Umsatzsteuerpflicht von Fahr-schulunterricht | 7 |
| Richtsatzschätzung bei fehlerhafter elektronischer Registrierkasse | 8 |
| Vorsteuerabzug aus Anzahlungen... .. | 8 |
| Vorsteuerabzug aus Umzugskosten für Angestellte..... | 8 |

Termine Januar 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.01.2020 | 13.01.2020 | 07.01.2020 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.01.2020 | 13.01.2020 | 07.01.2020 |
| Sozialversicherung ⁵ | 29.01.2020 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig.

Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.01.2020, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2020

Ab 1. Januar 2020 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung (Gesetzgeber, Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 v. 06.09.2019):

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 62.550,00 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 56.250,00 €.

| | 2020 monatlich | 2019 monatlich | 2020 jährlich | 2019 jährlich |
|--------------------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| West | | | | |
| Krankenversicherung | 4.687,50 € | 4.537,50 € | 56.250,00 € | 54.450,00 € |
| Pflegeversicherung | 4.687,50 € | 4.537,50 € | 56.250,00 € | 54.450,00 € |
| Rentenversicherung | 6.900,00 € | 6.700,00 € | 82.800,00 € | 80.400,00 € |
| Arbeitslosenversicherung | 6.900,00 € | 6.700,00 € | 82.800,00 € | 80.400,00 € |
| Ost | | | | |
| Krankenversicherung | 4.687,50 € | 4.537,50 € | 56.250,00 € | 54.450,00 € |
| Pflegeversicherung | 4.687,50 € | 4.537,50 € | 56.250,00 € | 54.450,00 € |
| Rentenversicherung | 6.450,00 € | 6.150,00 € | 77.400,00 € | 73.800,00 € |
| Arbeitslosenversicherung | 6.450,00 € | 6.150,00 € | 77.400,00 € | 73.800,00 € |

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen (Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den §§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO). Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzun-

gen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der sog. **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der sog. **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit Ein- und Auslagerung der Ware. So

weit Teile des Lagers während des Geschäftsjahrs nicht bewegt worden sind, ist diese Handhabung ggf. mit erhöhtem Aufwand verbunden.

- Das **Stichproben Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagegrad einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- Wird das Verfahren der **permanente Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten

Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Hilfsmittel (z. B. Diktiergeräte) verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Hinweis: In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

Einladung von Kunden in angemietete VIP-Logen als Geschenk

Der Zugang zu Sportveranstaltungen in den höheren Profiligen stellt einen geldwerten Vorteil dar. Lädt ein Unternehmer Geschäftsfreunde in VIP-Logen ein, ist dies steuerlich als Geschenk zu werten (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG). Der Unternehmer kann diesen gewährten Vorteil pauschal für den Geschäftsfreund versteuern (§ 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Die Pauschalierung der Einkommensteuer setzt grundsätzlich voraus, dass der Steuerpflichtige diese in seiner Lohnsteuer Anmeldung erklärt. Aber auch nach Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen kann der zuwendende Unternehmer das Geschenk noch pauschal besteuern, z. B. im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung. Besondere formale Anforderungen sind dabei nicht zu beachten.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung sind die Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich der Umsatzsteuer. Es sind auch solche Aufwendungen mit einzubeziehen, die der zuwendende Unternehmer nicht als Betriebsausgaben abziehen kann (FG Berlin-Brandenburg, Urf. v. 19.06.2019, 7 K 7250/15, (rkr.), EFG 2019, S. 1565).

Gezahlte Optionsprämie als Teil der Anschaffungskosten erworbener Aktien

Die für die Einräumung einer Option ursprünglich angefallenen Kosten sind bei Optionsausübung als Anschaffungsnebenkosten Teil der Anschaffungskosten der zum vereinbarten Basispreis erworbenen Aktien.

Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof (BFH, Urf. v. 22.05.2019, XI R 44/17, BFH/NV 2019, S. 1282). Er berief sich auf den handelsrechtli-

chen Anschaffungskostenbegriff. Danach gehören alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, zu den Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 Satz 1 HGB). Dazu zählen auch die Nebenkosten des Erwerbsvorgangs (§ 255 Abs. 1 Satz 2 HGB). Es kommt nicht darauf an, ob der Erwerber der Option die konkrete Absicht hat, diese nachfolgend zum Erwerb der Aktien zu verwenden.

Bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts verbleibt es im Betriebsvermögen. Wird das Recht veräußert, kommt es zu einer Gewinnrealisierung. Erst wenn es endgültig nicht mehr genutzt wird, kann es erfolgswirksam ausgebucht werden.

Prozesskosten für Studienplatzklage sind keine außergewöhnlichen Belastungen

In einem vom Finanzgericht Münster (FG Münster, Urf. v. 13.08.2019, 2 K 3783/18) entschiedenen Fall hatte eine Mutter 2009 einen Prozess geführt, damit ihr Sohn zum Medizinstudium zugelassen wird. Hierfür fielen mehr als 13.000 € Gerichts- und Rechtsanwaltskosten an, die sie als außergewöhnliche Belastung geltend machte. Das Gericht ließ den Abzug nicht zu, weil es sich hierbei um typische Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kinds handelt. Solche Kosten sind aber mit dem Kindergeld bzw. mit dem Kinderfreibetrag abgegolten und können deswegen steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Hinweis: Prozesskosten sind im Übrigen seit 2013 nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige ohne diesen Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG i. d. F. AmtshilfeRLUMsG).

Unbelegte Brötchen mit Kaffee sind kein Frühstück

Ein Betriebsprüfer war der Auffassung, dass die arbeitstäglliche unentgeltliche Zurverfügungstellung von unbelegten Brötchen verschiedener Art und Getränken aus einem Heißgetränkeautomaten als steuerpflichtiger Sachbezug wie ein vollständiges Frühstück zu behandeln wäre.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urf. v. 03.07.2019, VI R 36/17, BFH/NV 2019, S. 1295) folgte dieser Sichtweise nicht. Er urteilte, dass es sich bei den allen Arbeitnehmern zum sofortigen Verzehr zur Verfügung stehenden Backwaren und Heißgetränken um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten handelte. Werden nur Backwaren ohne Brotaufstrich und Heißgetränke aus dem Getränkeautomaten zum jederzeitigen Verzehr zur Verfügung gestellt, kann nicht von einer vollständigen Mahlzeit wie einem Frühstück, Mittagessen oder Abendessen ausgegangen werden.

Kein Betriebsausgabenabzug für Reisekosten der den Steuerpflichtigen begleitenden Ehefrau

Ob und inwieweit Reisekosten steuerlich zu berücksichtigen sind, hängt davon ab, ob die Reise beruflich bzw. betrieblich veranlasst ist.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG Münster, Urf. v. 14.05.2019, 2 K 2355/18, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VIII B 127/19), EFG 2019, S. 1525) entschiedenen Fall hatte ein Steuerberater in Begleitung seiner Ehefrau an internationalen Konferenzen teilgenommen. Im Anschluss an die Veranstaltungen machten die Eheleute an den Tagungsorten noch einige Tage Urlaub. Der Steuerberater machte die gesamten Reisekosten als Betriebsausgaben geltend. Er begründete dies damit, dass seine Ehefrau ihn

bei seiner Tätigkeit unterstützt habe, z. B. durch Kontaktpflege zu Mandanten und Kollegen.

Das Gericht entschied, dass die Aufwendungen, die auf die begleitende Ehefrau entfielen, nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig seien. Es handele sich dabei um private Aufwendungen. Die Unterstützung der Ehefrau gehe nicht über das Maß an Unterstützungsleistungen hinaus, die das bürgerliche Recht von Eheleuten verlange. Die Begleitung der Ehefrau an touristisch attraktive Orte mit hohem Freizeitwert und die Verbindung mit einem privaten Urlaub sei vorrangig durch die Rolle als Ehefrau veranlasst. Eine etwaige berufliche Veranlassung trete dahinter als unbedeutend zurück.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Steuerliche Abziehbarkeit von Geldbußen

Das Bundeskartellamt verhängte nach vorheriger Androhung gegenüber einem Unternehmen aufgrund einer unerlaubten Kartellabsprache ein Bußgeld. Bei der Bemessung des Bußgelds orientierte sich das Bundeskartellamt am tatbezogenen Umsatz, ohne die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anzuordnen. Das Unternehmen hatte aufgrund der Androhung im Vorjahr eine entsprechende steuermindernde Rückstellung gebildet, da es davon ausging, dass ein Teil der Buße (49 %) einen wirtschaftlichen Vorteil abschöpfe und daher steuerlich abziehbar sei.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urte. v. 22.05.2019, XI R 40/17, BFH/NV 2019, S. 1277) widersprach. Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt dann nicht, wenn und soweit der durch den Gesetzesverstoß erlangte wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft wurde (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4, Halbsatz 1 EStG). Dabei kommt es nicht auf den subjektiven Abschöpfungswillen des Bundeskartellamts, sondern nur darauf

an, ob eine Abschöpfung tatsächlich erfolgt ist, also auf die objektive Abschöpfungswirkung der Geldbuße.

Im Streitfall lagen keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Abschöpfung vor. Die Geldbuße orientierte sich am Bußgeldrahmen. Das Kartellamt hat nicht den kartellbedingten Gewinn, sondern lediglich den tatbezogenen Umsatz im Rahmen der Bestimmung der Bußgeldobergrenze ermittelt. Hinsichtlich des unrechtmäßig erlangten Mehrerlöses ist damit nicht automatisch und zwangsläufig eine Abschöpfungswirkung verbunden. Die Geldbuße war daher steuerlich nicht abziehbar.

Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft

Wenn ein Grundstück willentlich gegen Entgelt übertragen wird, kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegen. Kommt es hingegen zu einem Verlust des Eigentums an einem Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Eigentümers, sind die Voraussetzungen für eine Veräußerung nicht erfüllt. Bisher war es umstritten, ob Enteignungen auch Veräußerungen sein können.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urte. v. 23.07.2019, IX R 28/18, BFH/NV 2019, S. 1285) weist in einer hierzu ergangenen Entscheidung auf den Gesetzeswortlaut hin, wonach „Veräußerungsgeschäfte“ besteuert werden. Der Verlust am Eigentum an einem Grundstück gegen den Willen des Eigentümers kann kein solches Veräußerungsgeschäft sein.

Abzinsung unverzinslicher Darlehn im Jahr 2010

Bilanzierende Unternehmer müssen ein erhaltenes unverzinsliches Darlehn für betriebliche Zwecke gewinnerhöhend abzinsen. Der gesetzliche Zinssatz für die steuerrechtliche Abzinsung beträgt 5,5 % pro Jahr (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Einwände gegen die Höhe des Zinssatzes für das Jahr 2010 wies der Bundesfinanzhof (BFH, Urte. v. 22.05.2019, X R 19/17, DStR 2019, S. 2118) nun zurück. Dem Gesetzgeber steht ein weitreichender Entscheidungsspielraum für Steuergenstand und Steuersatz zu. Zwar müssen Typisierungen in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Belastungsgleichheit stehen und sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren. Ein Zinssatz, der sich evident von der realitätsgerechten Verzinsung am Markt entfernt, genügt dem nicht.

Für das Jahr 2010 hat sich aber noch kein strukturelles niedriges Marktzinnsniveau verfestigt, das den Gesetzgeber verpflichtet hätte, von dem typisierenden Zinssatz von 5,5 % abzurücken. Damit ist das Verbot der Übermaßbesteuerung nicht berührt.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft ausdrücklich nur das Jahr 2010. Für spätere Jahre, in denen sich das Zinnsniveau auf niedrigerem Niveau verfestigt hat, könnte der Bundesfinanzhof anders entscheiden.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführer-bezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge (BMF, Schr. v. 14.10.2002, IV A 2 – S 2742 62/02, BStBl 2002 I, S. 972, BMF, Schr. v. 01.02.2002, IV A 2 – S 2742 4/02, BStBl 2002 I, S. 219).

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Ge-

haltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge – z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten – auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen (BFH, Urt. v. 15.12.2004, I R 79/04, BFH/NV 2005, S. 1147; BFH, Urt. v. 27.02.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132). Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden (BFH, Beschl. v. 09.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385).

Damit die Vergütungen des Gesellschafters Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen (BMF, Schr. v. 16.05.1994, IV B 7 S 2742 14/94, BStBl 1994 I, S. 868).

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Deutsche gesetzliche Verwendungsfiktion auf Einlagenrückgewähr durch eine Drittstaatengesellschaft anwendbar

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 10.04.2019, I R 15/16, BFH/NV 2019, S. 1312) hat bestätigt, dass auch

Drittstaatengesellschaften (Gesellschaften, die nicht innerhalb der Europäischen Union ansässig sind) an ihren inländischen Gesellschafter von diesem geleistete Einlagen steuerneutral zurückgewähren können. Dass die Gesellschaft anders als inländische Gesellschaften kein steuerliches Einlagekonto führt, ist unbeachtlich. Dies ergibt sich aus der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit, die ausnahmsweise weltweit gilt. Die Rückgewähr von Einlagen unterliegt weder der Einkommensteuer, wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist, noch der Körperschaftsteuer, wenn Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist.

Die Höhe des ausschüttbaren Gewinns ist nach dem jeweiligen ausländischen Handels- und Gesellschaftsrecht zu ermitteln. Für die Frage, ob die Gesellschaft steuerneutral Einlagen zurückgewährt oder steuerpflichtig Gewinne ausschüttet, gilt jedoch deutsches Recht und damit die gesetzliche Verwendungsfiktion. Danach gelten zunächst die ausschüttbaren Gewinne als verwendet und erst nachrangig Einlagen als zurückgewährt. Andernfalls käme es zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung von Gesellschaftern einer Drittstaatengesellschaft gegenüber Gesellschaftern von inländischen oder von EU-ausländischen Gesellschaften.

Gewinnrealisierung bei Beendigung der Betriebsaufspaltung oder Betriebsverpachtung

Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung kommt es zu einer Betriebsaufgabe mit Gewinnrealisierung. Liegen jedoch bei Beendigung der Betriebsaufspaltung die Voraussetzungen für eine Betriebsverpachtung im Ganzen vor, führt die Verpachtung des Besitzunternehmens nicht zwangsläufig zur Betriebsaufgabe. Eine Aufdeckung der stillen Reserven ist erst dann ge-

boten, wenn gegenüber den Finanzbehörden eine Betriebsaufgabeerklärung abgegeben wird.

Wird ein Verpachtungsbetrieb unentgeltlich auf einen Dritten übertragen, z. B. durch Schenkung, tritt dieser in die Rechtsstellung des bisherigen Verpächters ein. Durch eine entgeltliche Übertragung eines Verpachtungsbetriebs erlischt hingegen das Verpächterwahlrecht (BFH, Urt. v. 13.12.2018, III R 13/15, BFH/NV 2019, S. 1069).

Keine erweiterte Grundbesitzkürzung des Gewerbeertrags bei Überlassung von Betriebsvorrichtungen

Verpachtet ein Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz, kann es auf Antrag den Teil des Gewerbeertrags kürzen, der auf die Verpachtung entfällt.

Werden allerdings neben dem eigentlichen Grundbesitz auch nicht mit dem Grundstück fest verbundene Betriebsvorrichtungen mitvermietet, ist die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 11.04.2019, III R 36/15, BFH/NV 2019, S. 1309) ausgeschlossen. Es wird nur die gesetzliche Kürzung um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes berücksichtigt. Auf den Umfang der zusätzlich vermieteten Betriebsvorrichtungen kommt es nicht an.

Mit dieser Begründung wurde die erweiterte Kürzungsmöglichkeit beim Gewerbeertrag für die Verpachtung der zur Ausstattung eines Hotels gehörenden Bierkellerkühlanlage, von Kühlräumen und Kühlmöbeln für Theken- und Büfettanlagen abgelehnt.

Gewerbesteuer: keine erweiterte Kürzung bei Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden, gewerblich geprägten Personengesellschaft

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags eines Unternehmens kann die sog. erweiterte Kürzung greifen, wenn das Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet (Ausschließlichkeitsgebot). Einige Tätigkeiten darüber hinaus sind unschädlich, wie beispielsweise die Verwaltung eigenen Kapitalvermögens.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 27.06.2019, IV R 44/16, BFH/NV 2019, S. 1306) hatte den Fall einer grundstücksverwaltenden GmbH & Co. KG zu entscheiden, die ihrerseits wieder an einer grundstücksverwaltenden, durch die Rechtsform gewerblich geprägten Personengesellschaft (Beteiligungsgesellschaft), beteiligt war.

Die GmbH & Co. KG kann die erweiterte Kürzung nicht in Anspruch nehmen, da die Beteiligung gegen das Ausschließlichkeitsgebot verstößt. Das Grundvermögen und die grundstücksverwaltende Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft sind nicht der GmbH & Co. KG zuzurechnen, da die Beteiligungsgesellschaft durch ihre gewerbliche Prägung eigenes Betriebsvermögen besitzt. Der Beteiligungsgesellschaft selbst kann allerdings die erweiterte Kürzung zustehen.

Hinweis: Die Beteiligung an einer nicht gewerblich geprägten, also nur vermögensverwaltenden Personengesellschaft ist dagegen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung unschädlich. Hier greift die Bruchteilsbetrachtung, nach der die Wirtschaftsgüter anteilig den Beteiligten zuzurechnen sind.

Haftung der Erben für Erbschaftsteuerverbindlichkeiten

Für die von einem Erben geschuldete Erbschaftsteuer ist eine Beschränkung der Erbenhaftung nicht möglich. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 04.06.2019, VII R 16/18, BFH/NV 2019, S. 1297) entschieden.

Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts sind nicht auf den Nachlass beschränkt. Zwar haftet der Nachlass bis zur Erbaueinander-setzung für die Steuer der am Erbfall Beteiligten (§ 20 Abs. 3 ErbStG, § 2042 BGB). Damit müssen die Erben bis zur vollständigen Erbaueinander-setzung die Vollstreckung in den Nachlass wegen Ansprüchen aus dem Erbschaftsteuer-Schuldverhältnis eines Erben dulden. Das Finanzamt muss aber nicht primär in den ungeteilten Nachlass vollstrecken. Es gibt keine gesetzliche Reihenfolge der Vollstreckung. Ebenso wenig muss das Finanzamt umfangreiche Ermittlungen zum Bestand des Nachlasses und zum eigenen Vermögen des Erben anstellen.

Umsatzsteuerpflicht von Fahrschulunterricht

Unmittelbar dem Schul- oder Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen sind unter bestimmten Voraussetzungen nach nationalem Recht von der Umsatzsteuer befreit; z. B., wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass diese Leistungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfungsordnungsgemäß vorbereiten (§ 4 Nr. 21 UStG). Die Inhaberin einer Fahrschule war der Meinung, der von ihr angebotene Fahrunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 sei daher umsatzsteuerfrei.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 23.05.2019, V R 7/19, BFH/NV 2019, S. 1210) widersprach. Die Fahrschulinhaberin konnte sich nicht auf die nationale Befreiungsnorm berufen, da die erforderliche Bescheinigung nicht vorlag.

Auch die Berufung auf die europäische Norm (Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL), nach der „Schul- und Hochschulunterricht“ von der Umsatzsteuer befreit sind, blieb erfolglos. Fahrunterricht in einer Fahrschule ist ein spezialisierter Unterricht. Dieser kommt für sich allein nicht der für den „Schul- und Hochschulunterricht“ kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleich. Daher fällt Fahrunterricht in einer Fahrschule nicht unter den Begriff des „Schul- und Hochschulunterrichts“.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzei- tung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wieder- geben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüg- lich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Richtsatzschätzung bei fehlerhafter elektronischer Registrierkasse

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 08.08.2019, X B 117/18, BFH/NV 2019, S. 1219) entschiedenen Fall hatte ein Gastwirt seine Betriebseinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse erfasst. Er hatte aber weder alle Kassenabschlussbelege (sog. Z Bons) aufbewahrt, noch war die Registrierkasse so eingestellt, dass die Minderung der Tageseinnahmen durch Stornierungen im Z Bon ausgewiesen wurde. Hierdurch war die Buchführung formell nicht mehr ordnungsgemäß und das Finanzamt schätzte die Umsätze nach der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Richtsatzsammlung. Dabei ging es von einem Rohgewinnaufschlag (RGA) auf den Wareneinsatz von 210 % aus, während der Gastwirt in seiner Gewinnermittlung nur einen RGA von 160 % ausgewiesen hatte. Dies führte zu einer Hinzuschätzung des Umsatzes und Gewinns von 50.000 €.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Schätzung des Finanzamts als rechtmäßig an, weil der Gastwirt auch nicht darlegen konnte, dass sein betriebsindividueller RGA niedriger als 210 % war.

Vorsteuerabzug aus Anzahlungen

Ein Unternehmer hatte ein Blockheizkraftwerk bestellt und angezahlt. Er erhielt es jedoch nicht, weil der Verkäufer insolvent und wegen Be-

trugs verurteilt wurde. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Blockheizkraftwerks nicht an.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 27.03.2019, V R 6/19, V R 33/16) sah das anders. Unternehmer können die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für ihr Unternehmen ausgeführt werden, als Vorsteuer abziehen. Das setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Wurde die Steuer vor Ausführung der Umsätze gezahlt, ist sie abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet wurde. Diese Voraussetzungen waren erfüllt.

Zudem muss der Eintritt des Steueratbestands zum Zeitpunkt der Anzahlung „sicher“ sein. Im entschiedenen Fall waren alle maßgeblichen Elemente der künftigen Lieferung, wie etwa Kaufgegenstand, Kaufpreis und Lieferzeitpunkt, festgelegt. Un erheblich war, dass von Anfang an feststand, dass es nicht zur Lieferung des Blockheizkraftwerks kommen würde. Denn der Vorsteuerabzug hängt nicht davon ab, ob der Lieferant im Zahlungszeitpunkt die Leistung objektiv erbringen konnte und ob er das wollte.

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten für Angestellte

Ein deutsches Unternehmen gehörte einer international tätigen Unternehmensgruppe an. Aufgrund einer Umstrukturierung wurden Mitarbeiter,

die im Ausland tätig waren, ins Inland versetzt. Das Unternehmen unterstützte sie bei der Wohnungssuche, indem es z. B. die Maklerkosten übernahm, für die es auch ordnungsgemäße Rechnungen erhielt.

Das Finanzamt nahm in der Übernahme der Kosten einen tauschähnlichen Umsatz an und erhöhte die Umsätze des Unternehmens um die übernommenen Maklerkosten. Leistungen an Arbeitnehmer für deren private Zwecke unterlagen der Umsatzsteuer.

Zu Unrecht, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 06.06.2019, V R 18/18, DStR 2019, S. 2142). Durch die einmalige Vorteilsgewährung sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Mitarbeiter ihre Arbeitsleistung für das Unternehmen erbringen können. Die persönlichen Vorteile der Mitarbeiter waren gegenüber den Bedürfnissen des Unternehmens untergeordnet. Daher handelt es sich nicht um eine Gegenleistung für eine spätere Arbeitsleistung. Die Leistung unterlag nicht der Umsatzsteuer.

Aufgrund des vorrangigen Unternehmensinteresses an den bezogenen Maklerleistungen war das Unternehmen auch zum Vorsteuerabzug aus den Maklerrechnungen berechtigt.